

Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn

A. Grundlagen und Zuständigkeit

Art. 1 Definition Ausbildungsverpflichtung

- ¹ Unter Ausbildungsverpflichtung wird die Verpflichtung einer Trägerschaft verstanden, eine bestimmte Ausbildungsleistung zu erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Betriebe unter dieser Trägerschaft zusammengefasst sind.
- ² Die Trägerschaften sorgen entsprechend ihrem Potenzial für die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten.
- ³ Die Trägerschaften können die Ausbildungen selber oder in einem Ausbildungsverbund anbieten oder bei einer anderen solothurnischen Trägerschaft einkaufen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste [SpiVO], § 3^{bis} Abs. 2 der Sozialverordnung [SV]).

Art. 2 Verpflichtete Trägerschaften

- ¹ Gemäss § 3^{quiquies} Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) sind die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.
- ² Die gleiche Verpflichtung trifft nach § 22^{bis} Abs. 1 des Sozialgesetzes (SG) Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 SG, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 SG und Pflegeheime gemäss § 144 SG mit Betriebsbewilligung gemäss § 21 SG.
- ³ Die für einen Ausbildungsverbund bzw. für den Einkauf von Ausbildung notwendigen Vereinbarungen sind Sache der jeweiligen Partner. Der Einkauf von Ausbildung wird der eigenen Ausbildung gleichgestellt.

Art. 3 SODAS

- ¹ Mit-Stifter der SODAS (Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn) sind die Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), der Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) sowie die Solothurner Spitäler AG (soH). Die SODAS wurde gestiftet, damit die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), d.h. die Spitex, die GSA sowie die Spitäler im Kanton Solothurn, die ab 2004 neu strukturierten Gesundheitsberufe gemäss dem BBG und der BBV konzipieren, mitgestalten und mittragen können.
- ² Die SODAS hat folgende Aufgaben:
 - a Beschluss und Anpassung des Reglements über die Ausbildungsverpflichtung und seiner Anhänge auf Empfehlung der Steuerungskommission sowie anschliessendes Vorlegen an den Regierungsrat zur Verbindlicherklärung der aktuellen Fassung in der SpiVO bzw. SV;
 - b Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Art. 13);
 - c Überprüfen der verfügbaren Ausbildungsleistung (Art. 16);
 - d Vorgehen bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung (Art. 17).

Art. 4 Steuerungskommission

- ¹ Die Steuerungskommission hat zehn Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS sowie je drei Vertretungen der Spitäler (soH zwei, Privatklinik Obach und Pallas Kliniken eine), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der Spitexverbände (SVKS zwei und ASPS eine). Der Vorsitz wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Steuerungskommission selbst. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den vertretenen Organisationen bezeichnet.
- ² Jeder Vertreter besitzt ein Stimmrecht. Dieses kann an andere Mitglieder der Steuerungskommission delegiert werden.
- ³ Die Steuerungskommission kann Vertretungen von weiteren Institutionen, Verbänden, kantonalen Ämtern und Schulen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen sowie Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- ⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a Beobachtung der Entwicklungen und Trends sowie des Marktes;
 - b periodische Überprüfung bzw. Vorbereitung von Anpassungen des Reglements;
 - c Vorlegen von Reglementsänderungen zum Beschluss an die SOdAS;
 - d Festsetzen des Stichtages für die Datenerhebung in Abhängigkeit von Anfang und Ende der Ausbildungsjahre;
 - e Abgabe von Empfehlungen zur Anpassung der Anhänge 1 bis 3 an die SOdAS;
 - f Abgabe von Empfehlungen zur Gewichtung der Ausbildungen an die SOdAS;
 - g Überwachen der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung durch die SOdAS.
 - h Erarbeitung eines verbindlichen Terminplans für den Prozess «Monitoring Ausbildungsverpflichtung» des Folgejahres zu Händen der Institutionen.

B. Berechnung der Ausbildungsverpflichtung

Art. 5 Grundsätze der Berechnung

- ¹ Gemäss § 3^{quinq} Abs. 2 SpiG und § 9 Abs. 1 SpiVO bzw. § 22^{bis} Abs. 1 SG und § 3^{bis} Abs. 1 SV sind folgende Faktoren bei der Festlegung der Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu berücksichtigen:
 - a Grösse und Angebot des Betriebes, Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie Verhältnis zum Bedarf;
 - b allfällige Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesrechtlich geregelten Ausbildungsverpflichtungen.
- ² Bei der Festlegung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 SpiVO, § 3^{bis} Abs. 3 SV).
- ³ Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einer anderen Trägerschaft im Kanton Solothurn erfolgen (§ 9 Abs. 2 SpiVO, § 3^{bis} Abs. 2 SV).

Art. 6 Von der Ausbildungsverpflichtung erfasste Berufe

- ¹ Die von der Ausbildungsverpflichtung erfassten Berufe sind in Anhang 1 aufgeführt.
- ² Anhang 2 listet jene Berufe auf, bei welchen keine Ausbildungsverpflichtung besteht, Ausbildungsleistungen jedoch angerechnet werden können.

Art. 7 Standardwerte

- ¹ Die Standardwerte entsprechen dem Ausbildungspotenzial¹, d.h. dem Angebot, welches die Trägerschaften anzubieten in der Lage sind. Sie sind in Anhang 3 aufgeführt.
- ² Die Standardwerte werden einheitlich und für alle Trägerschaften verbindlich pro Beruf festgesetzt.
- ³ Eine Ausnahme bildet die Berufsgruppe Pflege und Betreuung, welche als Ganzes erfasst wird. Bei dieser Berufsgruppe gilt die in Anhang 4 festgehaltene Normverteilung der Berufe in den Spitälern, Pflegeheimen und Spitexorganisationen.
- ⁴ Die Standardwerte drücken grundsätzlich die geforderte Anzahl von Ausbildungswochen im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Vollzeitstelle und Kalenderjahr aus.
- ⁵ Im Spitexbereich drücken die Standardwerte die geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro 1'000 verrechnete KLV²-Stunden und Jahr aus.

Art. 8 Normansätze

- ¹ Aus finanzieller Sicht werden die erbrachten Ausbildungswochen mit einem Normansatz pro Berufsgruppe und Ausbildungsniveau bewertet. Dieser verhindert, dass kostenintensivere Ausbildungen mit kostengünstigeren kompensiert werden.
- ² Der Normansatz entspricht den durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten (Brutto-Ausbildungskosten abzüglich Nutzwert der auszubildenden Person im Betrieb) im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Ausbildungswoche.
- ³ Der Normansatz wird in Franken pro Ausbildungswoche ausgedrückt.
- ⁴ Für die verschiedenen Bereiche (Spitäler, Heime, Spitex) gelten die in Anhang 5 festgehaltenen, einheitlichen Ansätze.

Art. 9 Gewichtung

- ¹ Die ausgewiesenen Ausbildungswochen können je nach Marktsituation bzw. Versorgungslage eine Gewichtung erfahren, so dass zum Beispiel eine Ausbildungswoche eines bestimmten Berufes für die Ausbildungsverpflichtung höher gewertet wird als diejenige eines anderen Berufes.
- ² Für alle Berufe gilt grundsätzlich der Faktor 1.0. Die SOdAS kann in begründeten Fällen abweichende Gewichtungen vornehmen und in einem Anhang festhalten.

Art. 10 Erfüllungsmöglichkeiten

Die Trägerschaften können frei entscheiden, in welchen Gesundheitsberufen sie wie viele Personen ausbilden. Zu erreichende Ausbildungsleistungen eines Berufes können mit denjenigen eines anderen Berufes kompensiert werden.

C. Verfahren

Art. 11 Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung (§ 9^{ter} SpiVO, § 3^{ter} SV)

- ¹ Die Trägerschaften sind verpflichtet, der SOdAS die zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben ihr insbesondere die Vollzeitstellen bzw. die verrechneten KLV-Stunden pro Beruf (Art. 12) und die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf (Art. 14) zu melden.

¹ Massgebend für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind nur jene Mitarbeitenden in nicht-universitären Gesundheitsberufen, die eine der Qualifikation entsprechende Funktion ausüben. Zu erfassen sind somit alle Mitarbeitenden, die im Kerngeschäft Pflege und Betreuung, Therapie und Medizinaltechnik tätig sind. Mitarbeitende mit entsprechender Qualifikation, welche z.B. in der Verwaltung oder im Room-Service tätig sind, werden nicht mitgezählt.

² Krankenpflege-Leistungsverordnung, SR 832.112.31

- ² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommen. Für Mahnungen werden Gebühren gemäss Anhang 8 dieses Reglements fällig.
- ³ Die SOdAS kann zur Überprüfung der Angaben der Trägerschaften insbesondere folgende Daten unentgeltlich beziehen:
- a von den Spitälern, den stationären Pflegeeinrichtungen und den Spitexorganisationen die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen;
 - b vom Berufsbildungszentrum pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe;
 - c vom Amt für Soziale Sicherheit die Erhebung der KLV-Stunden und die Daten aus den Qualitätsreportings.
- ⁴ Die SOdAS erlässt auf Antrag der Steuerungskommission einen verbindlichen Terminplan für den jeweils bevorstehenden Prozess «Monitoring Ausbildungsverpflichtung».

Art. 12 Deklaration Vollzeitstellen/geleistete KLV-Stunden durch Trägerschaften
Jede Trägerschaft deklariert der SOdAS jährlich auf den von der SOdAS festgelegten Termin hin ihre Vollzeitstellen an einem von der SOdAS festgelegten Stichtag bzw. die Spitexorganisationen die verrechneten KLV-Stunden des vollen Vorjahres.

Art. 13 Festlegen der geforderten Ausbildungspunkte (Soll-Punkte)
Die Soll-Punkte werden anhand folgender Formel berechnet:
$$\text{Vollzeitstellen} \times \text{Standardwert} \times \text{Normansatz} = \text{geforderte Punkte (Soll)}$$

Art. 14 Deklaration der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung
¹ Jede Trägerschaft deklariert der SOdAS jährlich auf den von dieser festgelegten Termin hin ihre im Vorjahr effektiv erbrachten Ausbildungsleistungen.
² Es sind die geleisteten Ausbildungswochen pro Jahr zu deklarieren. Es gilt kein Stichtag.
³ Bei den in Anhang 6 aufgeführten Berufen (Auszubildende mit Lehrvertrag im Betrieb) der Berufsgruppe Pflege und Betreuung können die Trägerschaften im Sinne einer Eingabehilfe die Ausbildungsstellen deklarieren. Die im Anhang aufgeführte Anzahl Ausbildungswochen ist im System hinterlegt.
⁴ Kurzpraktika, zusätzlich geschaffene Stellen und Lehrabbrüche werden wie folgt berechnet und deklariert:
$$\text{Anzahl Ausbildungswochen} \times 0.02 = \text{Anzahl Ausbildungsstellen}$$

Art. 15 Berechnen der effektiv geleisteten Ausbildungspunkte (Ist-Punkte)
Die effektiv geleisteten Ausbildungspunkte berechnen sich anhand folgender Formel:
$$\text{geleistete Ausbildungswochen (-stellen)} \times \text{Gewichtung} \times \text{Normansatz} = \text{geleistete Punkte (Ist)}$$

Art. 16 Überprüfung der Ausbildungsleistung und Punkteausgleich
¹ Die SOdAS validiert die Eingaben der Institutionen auf der Basis der Daten und Ergebnisse der jeweils letzten verfügbaren Erhebung.

- ² Die SODAS berechnet für alle beteiligten Institutionen die Abweichungen zwischen den erbrachten Ist-Punkten und den Soll-Punkten und teilt den Institutionen die Ergebnisse schriftlich mit. Bemessungsgrundlage für die Erfüllung der Ausbildungsleistung im Jahr x bilden die Vollzeitstellen bzw. KLV-Stunden sowie die geleisteten Ausbildungswochen/-stellen des Jahres x-1.
- ³ Die Ergebnisse der Erhebung für die einzelnen Institutionen werden allen an der Erhebung beteiligten Institutionen offen gelegt.
- ⁴ Institutionen mit einem negativen Saldo wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um ihrer Verpflichtung durch den Einkauf von Ausbildungsleistung von Institutionen mit einem positiven Saldo nachträglich nachzukommen.
- ⁵ Die Anzahl der eingekauften bzw. verkauften Punkte wird von den betroffenen Institutionen der SODAS mitgeteilt. Sie werden entsprechend für das Schlussergebnis im Erhebungsjahr angerechnet.
- ⁶ Das Schlussergebnis für das Erhebungsjahr insgesamt und nach Institution wird jeder Institution schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt.

Art. 17 Bonus-Malus-Ausgleich

- ¹ Die SODAS führt einen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich unter den Institutionen.
- ² Institution mit einem negativen Saldo bezahlen pro fehlenden Punkt 3 Franken an den von der SODAS geführten Ausgleichsfonds.
- ³ Institution mit einem positiven Saldo erhalten eine Entschädigung aus dem Ausgleichsfonds. Diese ergibt sich aus den Einnahmen der negativen Saldi dividiert durch den Gesamtsaldo an überschüssigen Punkten aus dem Erhebungsjahr, maximal aber 1 Franken pro überschüssigen Ausbildungspunkt.
- ⁴ Die Bonus- und Malus-Beträge werden den Institutionen schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt. Die Mahngebühren sind in Anhang 8 geregelt. Es gelten die Rechtsmittelbestimmungen von § 159 Abs. 4 SG bzw. § 3sexies Abs. 2 SpiG.

Art. 18 Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“

Überschüsse im Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“ können auf Antrag der Steuerungskommission für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden. Diese werden von der SODAS erarbeitet und umgesetzt. Externe Fachpersonen und Institutionen können beigezogen werden.

D. Inkrafttreten

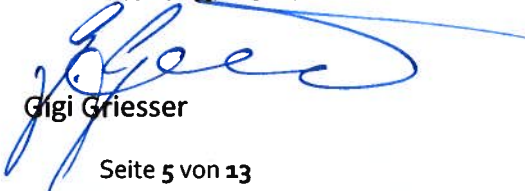
Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der SODAS am 5. September 2019 beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 24. August 2017 und tritt mit der Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat in der SpiVO bzw. der SV in Kraft.

Der Präsident


Dr. Kurt Altermatt

Die Protokollführerin


Gigi Griesser

Anhang 1 - Berufe

Die Ausbildungsverpflichtung gilt für die folgenden nicht-universitären Berufe im Bereich der Pflege und Betreuung, die in direktem Kontakt zu Patienten/Bewohnern/Klienten stehen:

Sekundarstufe Beruf	Abschluss
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) *	EBA
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)	EFZ
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturität (BM)	EFZ mit BM
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)	EFZ
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) mit BM	EFZ mit BM
Höhere Fachschule Beruf	Abschluss
Biomedizinische Analytikerin/Analytiker HF (BMA)	Diplom HF
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	Diplom HF
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	Diplom HF
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	Diplom HF
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter HF	Diplom HF
Fachhochschule Beruf	Abschluss
Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH	Bachelor FH
Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH	Bachelor FH
Hebamme/Geburtshelfer FH	Bachelor FH
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	Bachelor FH
Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH	Bachelor FH
Nachdiplomstudien Beruf	Abschluss
Expertin/Experte Anästhesiepflege	NDS HF
Expertin/Experte Intensivpflege	NDS HF
Expertin/Experte Notfallpflege	NDS HF

* gilt auch für Pflegeassistent/-innen, Spitalgehilf/-innen sowie FASRK

Anhang 2 – Berufe und Praktika ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen

Sekundarstufe II

Medizinische Praxisassistentin (MPA)

Leistungen anrechenbar

Medizinische Praxisassistentin (MPA) mit BM

Leistungen anrechenbar

Höhere Fachschule

Aktivierungstherapeut/in HF

Leistungen anrechenbar

Fachhochschule

Logopädin/Logopäde FH

Leistungen anrechenbar

Anhang 3 – Standardwerte

Es gelten folgende **Standardwerte** (geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle pro Jahr bzw. bei der Spitex geforderte Anzahl Ausbildungswochen pro 1'000 verrechnete KLV-Stunden pro Jahr):

Beruf	Standardwert
Pflege und Betreuung (AGS/FaGe/FaBe/HF Pflege/FH Pflege)	
Spitäler	11.5
Rehakliniken	-
Langzeitpflege	9.9
Akutpsychiatrie	-
Spitexorganisationen	5.4
Höhere Fachschule	
Biomedizinische Analytiker/in HF (BMA)	5.0
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	6.2
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	6.0
Rettungssanitäter/in HF	5.1
Fachhochschule	
Ergotherapeut/in FH	6.3
Physiotherapeut/in FH	8.0
Ernährungsberater/in FH	16.0
Hebamme/Geburtshelfer FH	12.0
Nachdiplomstudien (NDS HF)	
Expertin/Experte Anästhesiepflege	0.23
Expertin/Experte Intensivpflege	0.24
Expertin/Experte Notfallpflege	0.4

Anhang 4 – Normverteilung bei der Berufsgruppe Pflege und Betreuung

Bei der Berufsgruppe Pflege und Betreuung, die als Ganzes erfasst ist, gilt folgende Splittung (Normverteilung) der Berufe bei den einzelnen Leistungserbringern:

Beruf	Spitäler/Kliniken	Pflegeheime	Spitexorganisationen
Assistent/in Gesundheit und Soziales	0 %	30 %	5 %
FaGe/FaBe, Grundbildung	37 %	33 %	60 %
FaGe/FaBe, Nachholbildung Art. 32	0 %*	6 %	3 %
Pflege HF	60 %	30 %	31 %
Pflege FH	3 %	1 %	1 %
Total	100 %	100 %	100 %

* FaGe Regelausbildung und FaGe Erwachsene schliessen ihre Ausbildung mit dem gleichen Abschluss ab; die Spitäler fassen diesen Block deshalb zusammen.

Anhang 5 - Normansätze

Für die verschiedenen Bereiche (Spitäler, Heime, Spitex) gelten die folgenden, einheitlichen **Normansätze**:

Beruf	Normansatz (CHF pro Ausbildungswoche)	Wert in Ausbildungs- verpflichtung
Sekundarstufe II		
AGS 1. Lehrjahr	135	142
AGS 2. Lehrjahr	149	142
FaGe/FaBe 1. Lehrjahr ohne BM	158	155.3
FaGe/FaBe 2. Lehrjahr ohne BM	158	155.3
FaGe/FaBe 3. Lehrjahr ohne BM	150	155.3
FaGe/FaBe 1. Lehrjahr mit BM	389	378.7
FaGe/FaBe 2. Lehrjahr mit BM	389	378.7
FaGe/FaBe 3. Lehrjahr mit BM	358	378.7
FaGe Nachholbildungen 1. Lehrjahr	87	
FaGe Nachholbildungen 2. Lehrjahr	87	
Medizinische Praxisassistent/in (MPA)	analog FaGe	
Höhere Fachschule		
Pflegefachfrau/-Fachmann HF	300	
Aktivierungstherapeut/in HF	300	
Biomedizinische Analytiker/in HF (BMA)	300	
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	300	
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	300	
Rettungssanitäter/in HF	300	
Fachhochschule (inkl. Zusatzmodul B)		
Pflegefachfrau/-Fachmann FH	450	
Ergotherapeut/in FH	300	
Physiotherapeut/in FH	300	
Ernährungsberater/in FH	300	
Hebamme/Geburtshelfer FH	300	
Logopädin/Logopäde FH	300	
Nachdiplomstudien (NDS HF)		
Expertin/Experte Anästhesiepflege	653	
Expertin/Experte Intensivpflege	653	
Expertin/Experte Notfallpflege	653	

Anhang 6 – Gewichtung (Art. 9)

Die ausgewiesenen Ausbildungswochen können je nach Marktsituation bzw. Versorgungslage eine Gewichtung erfahren, so dass zum Beispiel eine Ausbildungswoche eines bestimmten Berufes für die Ausbildungsverpflichtung höher gewertet wird als diejenige eines anderen Berufes.

Für alle Berufe gilt grundsätzlich der Faktor 1.0. Die SOdAS kann in begründeten Fällen abweichende Gewichtungen vornehmen und im vorliegenden Anhang 6 festhalten.

Sekundarstufe Beruf	Gewichtung
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) *	1.0
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)	1.0
Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturität (BM)	1.0
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)	1.0
Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) mit BM	1.0
Höhere Fachschule Beruf	
Biomedizinische Analytikerin/Analytiker HF (BMA)	1.0
Fachfrau/Fachmann Operationstechnik HF	1.0
Fachfrau/Fachmann Medizinisch-Technische Radiologie (MTR) HF	1.0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF	1.0
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter HF	1.0
Fachhochschule Beruf	1.0
Ergotherapeutin/Ergotherapeut FH	1.0
Ernährungsberaterin/Ernährungsberater FH	1.0
Hebamme/Geburtshelfer FH	1.0
Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH	1.0
Physiotherapeutin/Physiotherapeut FH	1.0
Nachdiplomstudien Beruf	
Expertin/Experte Anästhesiepflege	1.0
Expertin/Experte Intensivpflege	1.0
Expertin/Experte Notfallpflege	1.0

* gilt auch für Pflegeassistent/-innen, Spitalgehilf/-innen sowie FASRK

Anhang 7 – Eingabehilfe

Bei folgenden Ausbildungen der Berufsgruppe Pflege und Betreuung kann die Ausbildungsleistung in **Ausbildungsstellen** deklariert werden. Die aufgeführte Anzahl Ausbildungswochen ist im System hinterlegt.

Pflege und Betreuung Sek II und Nachdiplomstudien	durchschnittl. Ausbildungswochen im Betrieb pro Jahr (im System hinterlegt)
Assistent/in Gesundheit und Soziales	36.5
FaGe, Grundbildung	31.6
FaGe, Grundbildung mit BM	24.4
FaGe Nachholbildung Art. 32	34.3
Expertin/Experte Anästhesiepflege	43.0
Expertin/Experte Intensivpflege	43.0
Expertin/Experte Notfallpflege	43.0

Anhang 8 - Mahngebühren

1. Mahnung:	50 CHF
2. Mahnung:	100 CHF
3. Mahnung:	200 CHF